

INHALT

Neue Aufstiegsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn Allgemeine Dienste	52
Verwaltungsvorschrift zur Bescheinigung des Titels „Bachelor Professional“ in Zeugnissen der Fachschulen in Hamburg	53
Erhöhung der Anzahl der Kindkrankentage für das Jahr 2021	55
Richtlinie für Leistungsnachweise an berufsbildenden Schulen in Hamburg	55
Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz bis zum 30.06.2021 verlängert	59

Die Personalabteilung informiert:

Neue Aufstiegsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn Allgemeine Dienste

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte

Am 23. Dezember 2020 sind Änderungen im Laufbahnrecht in Kraft getreten, die neue Aufstiegsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn Allgemeine Dienste (Verwaltungsdienst) vorsehen.

Bisherige Rechtslage

Bisher war es für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst) nicht möglich aufgrund eines in Eigeninitiative erworbenen Bachelor- oder sonstigen Hochschulabschlusses in die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) aufzusteigen. Für einen Zugang zu einer höheren Laufbahngruppe bedurfte es bislang der Entlassung und erneuten Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Neue Rechtslage

Aufgrund der Änderungen der Hamburgischen Laufbahnverordnung und der Hamburgischen Laufbahnverordnung Allgemeine Dienste ist eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr erforderlich. Den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Allgemeine Dienste (Dienstposten BesGr. A 9) können Beamtinnen und Beamte im bestehenden Beamtenverhältnis mit einem geeigneten Studienabschluss und einer entsprechenden Berufstätigkeit erreichen. Voraussetzungen für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 sind:

- eine mindestens 3-jährige Dienstzeit auf Dienstposten des zweiten Einstiegsamtes in der Laufbahngruppe 1 (Dienstposten ab der BesGr. A 6) und
- der Erwerb eines für die Laufbahn Allgemeine Dienste geeigneten Hochschulabschlusses sowie
- eine Bewährung in den Aufgaben der Laufbahngruppe 2.

Als geeignete Hochschulabschlüsse kommen Bachelor- oder gleichwertige Abschlüssen aus verschiedenen Studienfachrichtungen in Betracht. Nach der Studienfachrichtung, in der der Hochschulabschluss erworben worden ist, richtet sich die Dauer der Bewährungszeit.

Einen **direkten Zugang** zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Allgemeine Dienste (Dienstposten in der BesGr. A 9) haben Beamtinnen und Beamte mit

- einem Bachelorabschluss im Studiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) oder
- einem Bachelorabschluss in Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, dessen Studium nach Inhalt und Umfang dem Bachelor in Public Management der HAW gleichwertig ist.

Bei einem solchen direkten Zugang beträgt die Bewährungszeit mindestens sechs Monate und maximal ein Jahr.

Einen **indirekten Zugang** zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn Allgemeine Dienste (Dienstposten in der BesGr. A 9) haben Beamtinnen und Beamte dagegen mit

- einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studienfachrichtungen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Verwaltungs-, Politik- oder Geschichtswissenschaften oder Informations- und Kommunikationstechnik.

Bei einem solchen indirekten Zugang beträgt die Bewährungszeit mindestens zwei Jahre und maximal drei Jahre.

Nach erfolgreicher Bewährung in den höheren Laufbahnaufgaben kann der Aufstieg erfolgen. Die noch nicht durchlaufenen Ämter in der Laufbahngruppe 1 sind dann nicht mehr zu durchlaufen. Sollte die Bewährung in den höheren Aufga-

ben der Laufbahngruppe 2 nicht erfolgreich absolviert werden, erfolgt dagegen kein Aufstieg und damit auch keine Ernennung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Weitere Informationen zu dieser Thematik sind hier zu finden: Aufstieg/Beförderung in der Verwaltung (ondataport.de)

09.04.2021
MBISchul 04/2021, Seite 52

V 424-2/111-34.51

* * *

Das HIBB informiert:

Verwaltungsvorschrift zur Bescheinigung des Titels „Bachelor Professional“ in Zeugnissen der Fachschulen in Hamburg

Auf der Basis von § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) erlässt das Hamburger Institut für Berufliche Bildung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Ziel der Vorschrift

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der in Ziffer 11.3 der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 10.09.2020) ermöglichten Ergänzung der Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereiches nach Ziffer 3.1‘“ in Abschlusszeugnissen der Fachschulen in Hamburg. Die Vorschrift ergänzt damit die Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachschulen (APO-FS TWG, APO-FS ATG, APO-FSH).

2. Anwendungsbereich

Diese Vorschrift betrifft die Abschlusszeugnisse von Absolventinnen und Absolventen der staatlichen und privaten Fachschulen für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Sozialwesen sowie Agrarwirtschaft, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

- a) in ihrem letzten Schulhalbjahr befinden, oder
- b) sich bereits in der entsprechenden Weiterbildung befinden und ihren Abschluss in einem der Folge-Schuljahre erwerben, oder
- c) die nach dem 01.01.2020 Prüfungen für den betreffenden Schulabschluss bereits erfolgreich abgelegt und ihr Schulabschlusszeugnis bereits erhalten haben.

3. Anordnungsgegenstand

Die Abschlusszeugnisse der unter Ziffer 2 genannten Absolventinnen und Absolventen erhalten ergänzend zu der Berufsbezeichnung den Titel „Bachelor Professional“ in der Form nach Anlage 1 verliehen. Dieser Titel wird zusammen mit der Berufsbezeichnung in der Rubrik „Vermerke“ in die Abschlusszeugnisse aufgenommen und wird den Fachschulen zentral über eine Aktualisierung der Vorlagen in der Schulverwaltungssoftware WinSchool zur Verfügung gestellt.

Eine Änderung der in Anlage 1 vorgegebenen Formulierungen durch die Schulen ist nicht zulässig. Lediglich die jeweilige Fachrichtung wird ggf. von den Schulen ergänzt.

Auf Antrag von Absolventinnen und Absolventen, die ihren Abschluss nach dem 01.01.2020 erworben haben, kann die Schule den Titel auch nachträglich erteilen. Dazu stellt die Schule ein Extra-Zertifikat mit folgendem Wortlaut aus: „Der mit dem Abschlusszeugnis vom ... erworbene Abschluss, berechtigt Frau/Herrn ..., die ergänzende Berufsbezeichnung „Bachelor Professional ... [Formulierung gemäß Anlage 1]“ zu führen.“)

4. Inkrafttreten

Die obigen Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

15.04.2021
MBISchul 04/2021, Seite 53

V 34/183-03.04/15

Anlage 1
zur Verwaltungsvorschrift zum Ausweis des Titels „Bachelor Professional“ in Zeugnissen der
Fachschulen in Hamburg vom 12.04.2021

Die Formulierungen zur die Berufsbezeichnung ergänzenden Vergabe des Titels „Bachelor Professional“ lauten wie folgt:

Fachbereich Wirtschaft

»Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft, Fachrichtung)« oder »Staatlich geprüfter Betriebswirt (Bachelor Professional in Wirtschaft, Fachrichtung)« Als Fachrichtungen kommen in Frage:

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Hotel- und Gastronomiemanagement.

Fachbereich Technik

»Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik, Fachrichtung)« oder »Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik, Fachrichtung)«

Als Fachrichtungen kommen in Frage

- a) Bautechnik,
- b) Chemietechnik,
- c) Elektrotechnik,
- d) Farb- und Lackiertechnik,
- e) Luftfahrttechnik,
- f) Holztechnik,
- g) Informationstechnik,
- h) Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,
- i) Maschinentechnik,
- j) Mechatronik,
- k) Umweltschutztechnik.

Fachbereich Gestaltung

»Staatlich geprüfte Gewandmeisterin (Bachelor Professional in Gestaltung, Fachrichtung Gewandmeister)« oder »Staatlich geprüfter Gewandmeister (Bachelor Professional in Gestaltung, Fachrichtung Gewandmeister)«

Fachbereich Sozialwesen

»Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik)« oder »Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik)« und »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege)« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege)«

Fachbereich Agrarwirtschaft

»Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau)« bzw.
»Staatlich geprüfter Wirtschaftler (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau)«

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Erhöhung der Anzahl der Kinderkrankentage für das Jahr 2021

Im MBISchul 1/2021 (hamburg.de), vom 29. Januar 2021, wurde auf Seite 1 über die zusätzlichen Kinderkrankentage für das Jahr 2021 berichtet. Diese waren zu diesem Zeitpunkt auf 20 Tage (bzw. 40 Tage für Alleinerziehende) pro Kind und einen Maximalanspruch bei mehreren Kindern von 45 Tagen (bzw. 90 Tagen bei Alleinerziehenden) für das Jahr 2021 beschränkt.

Am 23.04.2021 sind die Regelungen erneut erweitert worden. Die Anzahl der zustehenden Kinderkrankentage verteilt sich für das Jahr 2021 wie folgt:

	Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tage pro Kind und pro Elternteil	Maximale Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tagen bei mehreren Kindern (ab drei Kindern) pro Elternteil
Elternanspruch	30	65
Alleinerziehende	60	130

Die in MBISchul 1/2021 (hamburg.de) übrigen aufgeführten Erläuterungen haben weiterhin Bestand.

03.05.2021
MBISchul 04/2021, Seite 55

V 424-2/110-27.20

* * *

Das HiBB informiert:

Richtlinie für Leistungsnachweise an berufsbildenden Schulen in Hamburg (außer Berufliches Gymnasium)

Vorwort

Die vorliegende neue Richtlinie für Leistungsnachweise stellt zum einen eine Anpassung an die veränderte Unterrichtsrealität in den Schulen dar und trägt zum anderen den veränderten

Regelungen in zahlreichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechnung.

Zum 1. August 2017 sind Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS vom 20. April 2006) sowie die Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS vom 11. September 2017) in Kraft getreten. Letztere ersetzt damit die bisherige Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES vom 16. Juli 2002) und die Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (StVO-BS vom 13. Juli 1999). Darüber hinaus machen es die zahlreichen in der Regel nach Lernfeldern neu geordneten Rahmen(lehr)pläne und Bildungspläne im Sinne einer Standardisierung und Qualitätssicherung notwendig, die Rahmenbedingungen für Leistungsnachweise adäquat zu gestalten.

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Richtlinie gilt für alle Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien¹.

Ziel der Richtlinie ist es, inhaltliche Anforderungen, Formate, Anzahl, zeitliche Verteilung sowie Grundzüge der Bewertung und Korrektur von Leistungsnachweisen im Verlauf der Ausbildung zu regeln. Diese Regelungen konkretisieren die Vorgaben aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG), den für die Bildungsgänge einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Rahmen(lehr)plänen, Bildungsplänen und Curricula zur Kontrolle und Bewertung des individuellen Lernstandes und der individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen dieser Vorgaben und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen können die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen auf Grundlage von § 57 Absatz 2 Nr. 1 HmbSG weitere Einzelheiten zum Verfahren der Leistungskontrolle und -bewertung beschließen.

Als Leistungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie werden alle Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler bezeichnet, die nicht als mündliche Leistung im Rahmen der Unterrichtsmitarbeit erfasst werden. Die Leistungsnachweise informieren Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe sowie pädagogisches Personal über den erreichten Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie sind ergebnisorientiert und schülerbezogen.

2. Inhaltliche Anforderungen

Die Anforderungen an die Lernprozesse und Lernergebnisse orientieren sich an den Kompetenzen und der Wissensbasis der Rahmen(lehr)pläne bzw. der Bildungspläne. Entsprechend dem Ziel, berufliche Handlungskompetenz zu ent-

¹ Für das berufliche Gymnasium gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (APO-AH) und die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13. Mai 2016 (Abiturrichtlinie).

wickeln, bezieht sich die Leistungsmessung und -rückmeldung auf die fachlichen und personalen Kompetenzen. Die Leistungsnachweise berücksichtigen die drei Anforderungsbereiche im Verhältnis (siehe nachfolgende Klammerangaben)¹

- Anforderungsbereich III (ca. 30 %): Reproduktion, Rezeption
- Anforderungsbereich III (ca. 50 %): Zusammenhänge herstellen, Reorganisation, Transfer, Analyse
- Anforderungsbereich III (ca. 20 %): Problemlösendes Denken, Reflektieren, Kommentieren in einem angemessenen Verhältnis.

3. Formate

Um den besonderen Anforderungen der einzelnen beruflichen Bildungsgänge gerecht zu werden, können als Leistungsnachweise alle Handlungsprodukte der Lernsituationen sowie Produkte aus berufsübergreifenden (Erweiterungs-)Fächern herangezogen werden, soweit sie geeignet sind, die nach den Bildungs- bzw. Rahmen(lehr-)plänen vorgegebenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Diese Leistungsnachweise können sich aus schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstige Leistungen zusammensetzen. Folgende (Handlungs-)Produkte sind beispielsweise denkbar: Präsentationen, Flyer, Werbepläne, Analyse-, Versuchs-, Arbeits- und Inbetriebnahmeprotokolle, Klassenarbeiten, Beratungs- und Kunden-gespräche, Vorträge, Diskussionen, technische Zeichnungen, Demonstrationen, Programmierungen, Analysen, Werkzeuge, Filme, Portfolios, Praktikumsberichte.

Gruppen- und projektspezifische Arbeiten sind möglich; individuelle Anteile sollen erkennbar sein (vgl. §§ 7-8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (APO-AT)). Innerhalb einer Lerngruppe können unterschiedliche Formate von Leistungsnachweisen eingesetzt werden. Die unterrichtende Lehrkraft hat – gegebenenfalls unter Berücksichtigung konkretisierender Beschlüsse der Lehrerkonferenz – sicherzustellen, dass die von ihren Schülerinnen und Schülern geforderten Leistungsnachweise nach Inhalt, Aufwand und Schwierigkeitsgrad untereinander vergleichbar sind.

4. Anzahl

Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise richtet sich nach der Stundenzahl des jeweiligen Lernfelds bzw. des berufsübergreifenden (Erweiterungs-)Faches, wie sie in der Bildungsgangstudententafel festgelegt ist. In Lernfeldern oder (Erweiterungs-)Fächern mit einem Umfang

- bis einschließlich 40 Unterrichtsstunden ist mindestens ein Leistungsnachweis,
- bis einschließlich 80 Unterrichtsstunden sind mindestens zwei Leistungsnachweise,
- ab 120 Unterrichtsstunden sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen.

In der Regel ist nicht mehr als ein Leistungsnachweis am Tag zulässig.

Ist für das Lernfeld bzw. das berufsübergreifende (Erweiterungs-)Fach eine Note im Halbjahres- oder Jahreszeugnis auszuweisen, so ist die Erbringung mindestens eines Leistungsnachweises im entsprechenden Zeitraum erforderlich.

5. Bewertung und Korrektur

Gestellte inhaltliche Anforderungen sowie Bewertungskriterien und -maßstäbe für Leistungsnachweise erfolgen in der pädagogischen Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft (vgl. § 44 Absatz 1 HmbSG) und sind den Schülerinnen und Schülern im Vorwege bekannt zu geben und einheitlich auf alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Lerngruppe anzuwenden. „Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gem. § 32 APO-AT finden entsprechende Anwendung“. Dabei gilt als zentraler Grundsatz, dass die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben müssen. In die Bewertungen werden neben der fachlichen Qualität der Handlungsprodukte bzw. Leistungsnachweise entsprechend dem Modell der vollständigen Handlung auch die Reflexion des Arbeits- und Lernprozesses einbezogen.

Die Leistungsnachweise sind so zu korrigieren und zu bewerten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Korrektur gefördert werden und aus der Bewertung Hinweise für ihre weitere Arbeit gewinnen. Am Ende eines jeden Leistungsnachweises findet eine Bewertung statt, die in einer Notenskala von 1 bis 6 mit ihren Tendenzzeichen (vgl. Notenschlüssel im Anhang) ausgedrückt wird. In der Berufsoberschule werden in der Jahrgangsstufe 13 die Leistungen in Punkten bewertet² (vgl. Notenschlüssel im Anhang). Die lernförderliche Rückmeldung der bewerteten Leistungsnachweise an die Schülerinnen und Schüler erfolgt zeitnah, d. h. in der Regel innerhalb von 14 Tagen exklusive eventueller Ferien- und Betriebszeiten. Das pädagogische Personal unterrichtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, wenn diese Frist überschritten wird.

Haben ein Drittel oder mehr der Schülerinnen und Schüler bezogen auf denselben Bewertungszeitraum kein ausreichendes Ergebnis in einem Leistungsnachweis erzielt, so teilt dies das zuständige pädagogische Personal der Schulleitung mit, um über zu ergreifende Maßnahmen zu entscheiden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Richtlinie für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17. Januar 1983 findet keine Anwendung mehr.

¹ vgl. Handreichung für Prüfungen in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen (ohne Berufsschule und ohne Berufliche Gymnasien) von Juli 2016

² vgl. § 5.3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS) vom 18. Januar 2012.

Anlage: Notenschlüssel

Die Festlegung der Noten für Leistungsnachweise erfolgt auf Basis folgenden Schlüssels.

Note 1 = sehr gut (100 - 92 Prozent)																				
Prozentzahl	100	99	98	97	96	95	94	93	92											
Tendenznote	1+		1				1-													
Note 2 = gut (91 - 81 Prozent)																				
Prozentzahl	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81									
Tendenznote	2+		2				2-													
Note 3 = befriedigend (80 - 67 Prozent)																				
Prozentzahl	80	79	78	77	76	75	74	73	72	71	70	69	68	67						
Tendenznote	3+			3				3-												
Note 4 = ausreichend (66 - 50 Prozent)																				
Prozentzahl	66	65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50			
Tendenznote	4+				4						4-									
Note 5 = mangelhaft (49 - 30 Prozent)																				
Prozentzahl	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
Tendenznote	5+					5						5-								
Note 6 = ungenügend (29 - 0 Prozent)																				
Prozentzahl	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15					
Tendenznote	6																			
Prozentzahl	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0					
Tendenznote	6																			

Anlage: Notenschlüssel in der Berufsoberschule Jg.Stufe 13¹

erreichte Punkte von 100	Note entspricht Punkten	
100	1+	15
99	1+	15
98	1	14
97	1	14
96	1	14
95	1	14
94	1	14
93	1-	13
92	1-	13
91	2+	12
90	2+	12
89	2+	12
88	2	11
87	2	11
86	2	11
85	2	11
84	2	11
83	2-	10
82	2-	10
81	2-	10
80	3+	9
79	3+	9
78	3+	9
77	3+	9
76	3	8
75	3	8
74	3	8
73	3	8
72	3	8
71	3	8
70	3-	7
69	3-	7
68	3-	7
67	3-	7

erreichte Punkte von 100	Note entspricht Punkten	
66	4+	6
65	4+	6
64	4+	6
63	4+	6
62	4+	6
61	4	5
60	4	5
59	4	5
58	4	5
57	4	5
56	4	5
55	4	5
54	4-	4
53	4-	4
52	4-	4
51	4-	4
50	4-	4
49	5+	3
48	5+	3
47	5+	3
46	5+	3
45	5+	3
44	5+	3
43	5	2
42	5	2
41	5	2
40	5	2
39	5	2
38	5	2
37	5	2
36	5	2
35	5-	1
34	5-	1
33	5-	1
32	5-	1
31	5-	1
30	5-	1

erreichte Punkte von 100	Note entspricht Punkten	
29	6	0
28	6	0
27	6	0
26	6	0
25	6	0
24	6	0
23	6	0
22	6	0
21	6	0
20	6	0
19	6	0
18	6	0
17	6	0
16	6	0
15	6	0
14	6	0
13	6	0
12	6	0
11	6	0
10	6	0
9	6	0
8	6	0
7	6	0
6	6	0
5	6	0
4	6	0
3	6	0
2	6	0
1	6	0
0	6	0

* * *

¹ Für die Abiturprüfung gilt das „Bewertungsaster für schriftliche Abiturprüfung ab Abitur 2021 in den Fächern der Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschule“ vom 19.11.2019 nach KMK-Rahmenvereinbarung gymnasiale Oberstufe vom 15.02.2018.

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz bis zum 30.06.2021 verlängert

Im MBISchul 8/2020 (hamburg.de), vom 18. Dezember 2020, wurde auf Seite 74 über die Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz berichtet. Diese waren zu diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2020 beschränkt. Am 22.12.2020 sind diese Änderungen bis zum 31.03.2021 verlängert worden (MBISchul 1/2021 [hamburg.de]).

Am 01.04.2021 sind die Regelungen erneut verlängert worden. Die Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz sind nun bis zum 30.06.2021 gültig. Die in MBISchul 1/2021 (hamburg.de) aufgeführten Anpassungen haben weiterhin Bestand.

07.04.2021
MBISchul 04/2021, Seite 59

V 424-2/110-03.54/110-03.56

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.